



FAQ zum Menschenrechtsleitfaden

→ Was ist die Grundlage des Menschenrechtsleitfadens?

Das BMZ formuliert im „Menschenrechtskonzept der deutschen Entwicklungspolitik“ (seit November 2023 in Kraft) seinen Menschenrechtsansatz aus und macht Vorgaben zu dessen Umsetzung auf politischer, strategischer und operativer Ebene für die staatliche deutsche Entwicklungszusammenarbeit (EZ). Eine **verbindliche Vorgabe des Menschenrechtskonzepts** ist, für alle Entwicklungsmaßnahmen zu prüfen, wie **menschenrechtliche Risiken** vermieden und **menschenrechtliche Potenziale** gefördert werden können.

→ Wozu ein Menschenrechtsleitfaden?

Der **Menschenrechtsleitfaden** dient als **unverbindliche Arbeitshilfe** für die **praktische Umsetzung** des Menschenrechtskonzepts im Portfolio der deutschen EZ. Er stellt dar, auf welche Weise der Menschenrechtsansatz in der **Planung und Umsetzung von Vorhaben** berücksichtigt werden kann. Er ist als **Praxistool** konzipiert und soll Orientierung zur menschenrechtsbasierten Gestaltung von Vorhaben geben.

→ An wen richtet sich der Menschenrechtsleitfaden?

Der Menschenrechtsleitfaden richtet sich in erster Linie an **Mitarbeiter*innen der staatlichen EZ**, die **Vorhaben beauftragen, konzipieren und umsetzen** (insbesondere Mitarbeiter*innen in den Durchführungsorganisationen sowie BMZ Länderreferent*innen, die Vorhaben prüfen oder umsetzen). Die Durchführungsorganisationen sind verpflichtet, die Prüfung der menschenrechtlichen Risiken und Potenziale und die Umsetzung entsprechender Maßnahmen sicherzustellen. Für die deutsche **entwicklungspolitische Zivilgesellschaft** kann der Leitfaden als **Orientierung** dienen.

→ Warum ein neuer Menschenrechtsleitfaden?

Der neue Menschenrechtsleitfaden ist eine Neuauflage des BMZ-Menschenrechtsleitfadens von 2013 und löst diesen ab. Er enthält keine neuen Vorgaben, jedoch legt er nun einen **größeren Fokus auf die Förderung von Potenzialen** durch praktische Leitfragen, Tools, Ansätze und weiterführende Referenzen. Die Identifizierung und **Minderung der Risiken** bleiben ebenso wichtig. **Do-No-Harm ist Minimalstandard** in der deutschen EZ und wesentlich für eine nachhaltige Entwicklung. Die Risikofelder wurden daher in breiter Abstimmung **weiter ausgearbeitet und konkretisiert**.

→ Was sind die zentralen Inhalte des Menschenrechtsleitfadens?

Der Leitfaden erläutert die **Menschenrechtsstandards**, das heißt die menschenrechtlichen Normen, und die **Menschenrechtsprinzipien**. Er gibt für Planungen und Umsetzungen von EZ-Vorhaben **Leitfragen** an die Hand, um Vorhaben menschenrechtsbasiert zu gestalten und **menschenrechtliche Potenziale** zu nutzen. Die Menschenrechtsprinzipien sind:

- Partizipation & Empowerment
- Nichtdiskriminierung & Chancengleichheit
- Transparenz & Rechenschaftspflicht.

Wenn Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit unzureichend an Menschenrechtsstandards und -prinzipien ausgerichtet sind, können potenzielle, nicht-intendierte negative Wirkungen auf die Menschenrechte (**Menschenrechtsrisiken**) entstehen. Der Leitfaden erörtert folgende typische menschenrechtliche Risiken:

- **Benachteiligung bestimmter Personen und Gruppen:** EZ-Maßnahmen dürfen Benachteiligungen weder hervorrufen noch bestehende Benachteiligungen verstärken.
- **Beeinträchtigung von Partizipationsrechten:** EZ-Vorhaben sollten wo immer möglich, Planungs- und Mitbestimmungsprozesse für Menschen öffnen, die strukturell benachteiligt und daher von Entscheidungsprozessen ausgeschlossen sind.
- **Unfreiwillige Umsiedlungen:** Unfreiwillige Umsiedlungen stellen einen erheblichen Einschnitt in das Leben der Betroffenen dar und sind daher nur unter besonderen Auflagen unter Berücksichtigung internationaler Standards erlaubt.
- **Beeinträchtigung des Schutzes von Menschenrechtsverteidiger*innen und benachteiligten Zielgruppen:** Damit die Zusammenarbeit keine negativen Auswirkungen auf gefährdete Personen hat, müssen EZ-Vorhaben insbesondere in eingeschränkten zivilen Räumen präventive Schutzmaßnahmen ergreifen.
- **Beeinträchtigung von Arbeitsrechten:** EZ-Maßnahmen dürfen nicht zur Beeinträchtigung der grundlegenden Arbeitsrechte beitragen.
- **Beeinträchtigung von Rechten im digitalen Raum:** Der Einsatz digitaler Lösungen in EZ-Vorhaben darf keine Menschenrechte beeinträchtigen oder Diskriminierungsformen reproduzieren.

Der Menschenrechtsleitfaden geht auf folgende **14 besonders relevante EZ-Sektoren ein und beschreibt, welche Potenziale und Risiken für den jeweiligen Sektor besonders wichtig sind und gibt praktische Leitlinien** aus dem internationalen Menschenrechtssystem für jedes Themenfeld an die Hand:

Gute Regierungsführung	Friedensentwicklung und Krisenprävention	Flucht und Migration	Ernährungssicherung, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung	Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel	Erneuerbare Energien und Energieeffizienz	Nachhaltige Stadtentwicklung, Verkehr/Mobilität
Umwelt, Biodiversität, Waldschutz	Wasser- und Sanitärversorgung	Gesundheit, Sexuelle und Reproduktive Gesundheit und Rechte, Pandemien	Soziale Sicherung
Bildung	Digitaler Wandel		

Der Leitfaden gibt zudem einen Anhang mit einer **Sammlung der wichtigsten Informationsquellen** zur länderspezifischen Menschenrechtssituation mit entsprechenden Links an die Hand.

Besonders **benachteiligte Zielgruppen** wie **Frauen und Mädchen, Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, Indigene Völker, und LGBTIQ+ Personen** sind im gesamten Leitfaden in den Leitfragen, Risikofeldern, Ansätzen und Tools mitgedacht. Dort, wo es eine besondere Relevanz hat, werden zielgruppenspezifische Ansätze explizit thematisiert.

HERAUSGEBER

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

REDAKTION

Referat G13 – Menschenrechte, Inklusion, Medien

STAND

Februar 2026

DIENSTSITZE

→ BMZ Bonn
Dahlmannstraße 4
53113 Bonn
Tel. +49 (0) 228 99 535 - 0
→ BMZ Berlin
Stresemannstraße 94
10963 Berlin
Tel. +49 (0) 30 18 535 - 0